



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juli 2005

Nummer 28

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Durchführungshinweise zur Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - Aufhebung der haushaltsgesetzlichen Ausgabebeschränkungen für den Bereich der Landesverwaltung für die Haushaltsjahre 2005/2006 -	722
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Teufelssee und Urwald Fünfeichen“	722
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	728
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Ergotherapeutengesetz	728
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam	
Widmung und Umstufung der Bundesstraße B 2 und Landesstraßen L 73 und L 77 im Bereich der Ortsumgehung Michendorf	731
Apothekerversorgung Berlin	
Änderung der Satzung der Apothekerversorgung (AVB) - Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin -	731
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2005	

**Durchführungshinweise zur
Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung und
Brandenburgischen Leistungsprämien-
und -zulagenverordnung**

**- Aufhebung der haushaltsgesetzlichen
Ausgabebeschränkungen für den
Bereich der Landesverwaltung für die Haushaltsjahre
2005/2006 -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2008-27.3/42a.1-01 -
Vom 14. Juni 2005

Nach den Verordnungen über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung - BbgLStV) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 586) sowie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Brandenburgische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung - BbgLPZV) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 588) dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien und -zulagen an bis zu 10 vom Hundert der Beamten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eines Dienstherrn vergeben werden. Die Höchstbeträge der Leistungsprämien und -zulagen dürfen das Anfangsgrundgehalt des Beamten (Leistungsprämie) beziehungsweise 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Leistungszulage) nicht übersteigen.

Für die Haushaltsjahre 2002/2003 und 2004 war hiervon abweichend für den Bereich der Landesverwaltung bestimmt worden, dass die Leistungsbesoldungselemente nur an bis zu jeweils 5 vom Hundert der Beamten vergeben werden können (Halbierung der Vergabequoten). Leistungsprämien und -zulagen konnten außerdem nur bis zur Hälfte der zulässigen Höchstbeträge gewährt werden. Insoweit wird auf die mit Rundschreiben vom 15. November 2001 (ABl. 2002 S. 450) und 23. Januar 2004 (ABl. S. 90) ergangenen Hinweise zur Durchführung der Verordnungen verwiesen.

Diese haushaltsgesetzlichen Ausgabebeschränkungen gelten nach § 14 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2005/2006 für den Bereich der Landesverwaltung für die Haushaltsjahre 2005/2006 nicht mehr.

Das mit Schreiben des Ministers der Finanzen vom 2. Juni 2005 bekannt gegebene Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2005 bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch für die Haushaltsjahre 2005/2006 die für die Vergabe leistungsbezogener Bezahlungselemente im Bereich der Landesverwaltung anfallenden Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Titeln der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Einzelplan (ausgenommen Gruppe 432) oder durch Entnahmen aus der Rücklage Personalbudget zu decken sind (§ 14 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2005/2006). Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans finden auch im Haushaltsjahr 2005/2006 Anwendung (§§ 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 2005/2006).

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz zur
Bekanntmachung der Erhaltungsziele
nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung
des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
„Teufelssee und Urwald Fünfeichen“**

Vom 4. April 2005

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Teufelssee und Urwald Fünfeichen“ und der Gebietsnummer DE-3852-305 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Europäischen Kommission aufgenommen. Das Gebiet hat eine Größe von rund 157 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Schlaubetal	Bremsdorf	4;
Siehdichum	Schernsdorf	4;
Siehdichum	Schernsdorf	5.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1), in der zum Erlass gehörenden Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 10.000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 10.000 und der Zielkarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in den Flurkarten (Blatt 1 bis 3) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Oder-Spree als untere Naturschutzbehörde in Beeskow sowie im Amt Schlaubetal in Müllrose von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Teufelssee und Urwald Fünfeichen“ befindet sich im Landkreis Oder-Spree zwischen den Ortschaften Schernsdorf und Bremsdorf östlich des Schlaubetals. Es ist Bestandteil der naturräumlichen Region Brandenburgisches

Heide- und Seengebiet. Im Gebiet befinden sich die Naturschutzgebiete „Teufelssee“ (68 Hektar) und „Urwald Fünfeichen“ (9 Hektar). Das gesamte Naturschutzgebiet „Urwald Fünfeichen“ sowie der Teufelssee mit den umliegenden Hängen wurden im Forsteinrichtungswerk als Totalreservate ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet „Urwald Fünfeichen“ ist durch eine naturnahe Bestockung mit Einzelexemplaren von über 300-jährigen Traubeneichen (*Quercus petraea*) mit hohem Totholzanteil geprägt.

Das FFH-Gebiet liegt vollständig im Naturpark „Schlaubetal“ und teilweise innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes. Es umfasst einen großflächigen bodensauren Traubeneichenwaldkomplex auf Sandstandorten sowie ein ehemals mesotrophes Verlandungsgewässer mit Schwingrasenmooren und repräsentiert verschiedene naturnahe Ausbildungsformen des Waldreitgras-Traubeneichenwaldes (*Calamagrostio-Quercetum petraea*), der im Hangbereich am Teufelssee in einen naturnahen Blaubeer-Kiefern-Traubeneichenwald (*Vaccinio-Quercetum petraeae*) übergeht. Im nördlichen Teil des FFH-Gebietes befindet sich ein kleines Kesselmoor.

3 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, Lebensraumtyp Nummer 9190, Größe: circa 102 Hektar, Erhaltungszustand A (10 Hektar), B (89 Hektar), C (3 Hektar)

Das FFH-Gebiet ist zu etwa zwei Dritteln seiner Fläche durch den Lebensraumtyp alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um den Typ des Waldreitgras-Traubeneichenwaldes (*Calamagrostio-Quercetum petraeae*), der sich in den mitteleuropäischen Trockengebieten tieferer Lagen unter mittlerer Bodentrophie von Natur aus einstellt.

Die Vegetationsstruktur der Baumschicht wird von überwiegend 150-jährigen Traubeneichen (*Quercus petraea*) bestimmt. Die Mehrzahl der Bestände ist einschichtig. In der deutlich ausgebildeten Bodenvegetation herrscht Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) vor, regelmäßig begleitet von anderen lebensraumtypischen Arten.

Einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) weist der im östlichen Teil des FFH-Gebietes befindliche etwa 9 Hektar große Rest der natürlichen Waldgesellschaft (Totalreservat/Naturschutzgebiet Urwald Fünfeichen) mit seinen über 300-jährigen Traubeneichen auf.

Im westlichen Bereich des FFH-Gebietes wechseln die Standorte zu nährstoffärmeren Standorten. Hier ist im natürlichen Areal einer der noch wenigen erhalten gebliebenen Bestände des Blaubeer-Kiefern-Traubeneichenwaldes (*Vaccinio-Quercetum petraeae*) im guten Erhaltungszustand (B) vorhanden.

Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Wälder außerhalb der Totalreservate im Sinne einer naturnahen Wirtschaftsweise sichert den dauerhaften Erhalt der im Gebiet

vorhandenen unterschiedlichen Ausbildungsformen bodensaurer Eichenwälder. Hier soll eine Holznutzung über behutsame Einzelstammnahme erfolgen. Der Altbaum- und Totholzanteil ist zu sichern sowie ankommende Naturverjüngung zu begünstigen. Das charakteristische Baumartenspektrum mit Dominanz von Traubeneiche (*Quercus petraea*) ist zu erhalten.

Weiterhin sollen die vorrangig im westlichen Bereich des Gebietes vorkommenden Nadelholz-Forsten durch Einbringung beziehungsweise Förderung von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft langfristig in naturnahe Waldbestände umgewandelt werden.

Übergangs- und Schwingrasenmoore, Lebensraumtyp Nummer 7140, Größe: 2 Hektar, Erhaltungszustand B

Der Lebensraumtyp Übergangs- und Schwingrasenmoore kommt im FFH-Gebiet auf einer Fläche von etwa 2 Hektar vor. Es handelt sich hierbei um ein im nördlichen Bereich gelegenes kleines Kesselmoor des Biotoptyps Birken-Moorgehölz der Sauer-Zwischenmoore und zwei im südlichen Bereich unmittelbar an den Verlandungsbereich des Teufelssees angrenzende Moore vom Biotoptyp Wollgras-Kiefern-Moorgehölz der Sauer- und Zwischenmoore. Direkt dahinter und in östlicher Richtung verlaufend befindet sich in einem Talkessel ein Torfmoos-Seggen-Wollgrasried. Stellenweise ist geringer Gehölzanwuchs von Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) und einzelner Birken (*Betula pendula*, *Betula pubescens*) durch Anflug entstanden, der wegen periodisch wiederkehrender extremer Nässe (Niederschlagsabhängigkeit) immer wieder abstirbt.

Die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand sind ein ungestörter Wasserhaushalt mit hohem Wasserstand bei extremer Nährstoffarmut (Stickstoff und Phosphor), auf dem Wasserkörper schwimmende großflächige Torfmoos-beziehungsweise Rasendecken (Schwingmoor-Regime) sowie fehlender oder nur geringer Gehölzanwuchs.

Dystrophe Seen und Teiche, Lebensraumtyp Nummer 3160, Größe: 1,1 Hektar, Erhaltungszustand C

Dieser Lebensraumtyp befindet sich im südwestlichen Teil des FFH-Gebietes. Der Teufelssee ist morphologisch ein kleiner Wannen-Flachsee mit einer maximalen Wassertiefe von 2,5 Meter. Er besitzt oberirdisch keinen Zu- und Abfluss und wird durch Niederschlagswasser sowie von unterirdischem Hangquellwasser gespeist. Daher kann es in trockenen Sommern zu Wasserstandsabsenkungen von bis zu 1 Meter kommen.

Der Teufelssee weist die für einen dystrophen See typische Schwingmoorverlandung auf und kommt im Komplex mit LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) vor.

Auf der Seefläche sind Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*) und Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) zu finden. Dies sind typische Pflanzen für einen signifikanten Anstieg der pH-Werte und Zunahme der Eutrophierung des Gewässers. Eine Ursache dafür kann der Besatz mit Großkarpfen sein. Weitere Kennzeichen und Indikatoren für eine fortschreitende Eutrophierung sind neben der Zunahme der Schwimmblattvegetation ein Rückgang der Torf-

moosvegetation mit den kennzeichnenden Begleitarten im Bereich der Seeschwinkante sowie die Ausbreitung von Schilfröhricht.

Die Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bestehen in der Erhaltung des Gewässers in seiner speziellen Hydrologie und seinem sowohl standörtlich bedingten als auch aus dem völligen Nutzungsverzicht resultierenden spezifischen Chemismus in einem naturnahen Zustand.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Lebensraumtyp Nummer 1083, Erhaltungszustand A

Der Hirschkäfer findet im Gebiet, das einen hohen Anteil zusammenhängender alter Eichenwälder aufweist, günstige Lebensbedingungen vor. Die Population weist hier einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) auf. Besonders im Bereich des Urwaldes (9 Hektar) mit hohem Totholz-Anteil bestehen nahezu ideale Entwicklungsbedingungen.

Die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der Hirschkäfer-Population im FFH-Gebiet gehen einher mit den ökologischen Erfordernissen für einen günstigen Erhaltungszustand der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen. Naturnahe, totholzreiche Laubwälder mit Dominanz der Traubeneiche (*Quercus petraea*) sichern den Lebensraum dieser Art, der für die Larvalentwicklung der Art unerlässlich ist.

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Lebensraumtyp Nummer 1042, Erhaltungszustand B

Die Große Moosjungfer kommt im FFH-Gebiet im Bereich des Teufelssees vor. Das Insekt stellt wegen der relativ langen Entwicklungszeit der Larven (zwei bis drei Jahre) im Gewässer hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Schlaube-Seenkette, die zur Gewährleistung einer ausreichenden Populationsgröße und -dynamik zur Besiedlung geeignet ist.

Die Grundsätze für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dieser Insektenart sind die Erhaltung des Teufelssees als Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer hinsichtlich seiner Hydrologie und seines spezifischen Chemismus in einem insgesamt sehr naturnahen, durch Gefährdungsfaktoren wenig beeinträchtigten Gebiet.

Erhaltungszustand A - hervorragender Erhaltungszustand
 B - guter Erhaltungszustand
 C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der alten bodensauren Eichenwälder mit Dominanz der Trauben-

eiche (*Quercus petraea*), gleichzeitig Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*), sowie die Erhaltung und Entwicklung des Teufelssees als dystropher See mit seinen Übergangs- und Schwingrasenmooren, gleichzeitig Lebensraum der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope und Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten haben

Als geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG sind im Gebiet dystrophe Seen und Mooreseen (1,09 Hektar), Torfmoos-Seggen-Wollgrasried (0,7 Hektar), Wollgras-Kiefern-Moorgehölz der Sauer-Zwischenmoore (0,59 Hektar), Birken-Moorgehölz der Sauer-Zwischenmoore (0,66 Hektar) und frische bis mäßig trockene Eichenmischwälder (98,38 Hektar) vorhanden. Die Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen erfolgte bereits unter Nummer 3, da die Biotoptypen gleichzeitig Lebensraumtypen darstellen.

Als Biotop, der Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie hat, kommt im Gebiet auf einer Fläche von 10,4 Hektar Eichenforst mit Stieleiche (*Quercus robur*)/Traubeneiche (*Quercus petraea*) vor. Diese Fläche hat Entwicklungspotential zum Biototyp 08192 (frische bis mäßig trockene Eichenmischwälder) und ist potentieller Lebensraum für Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

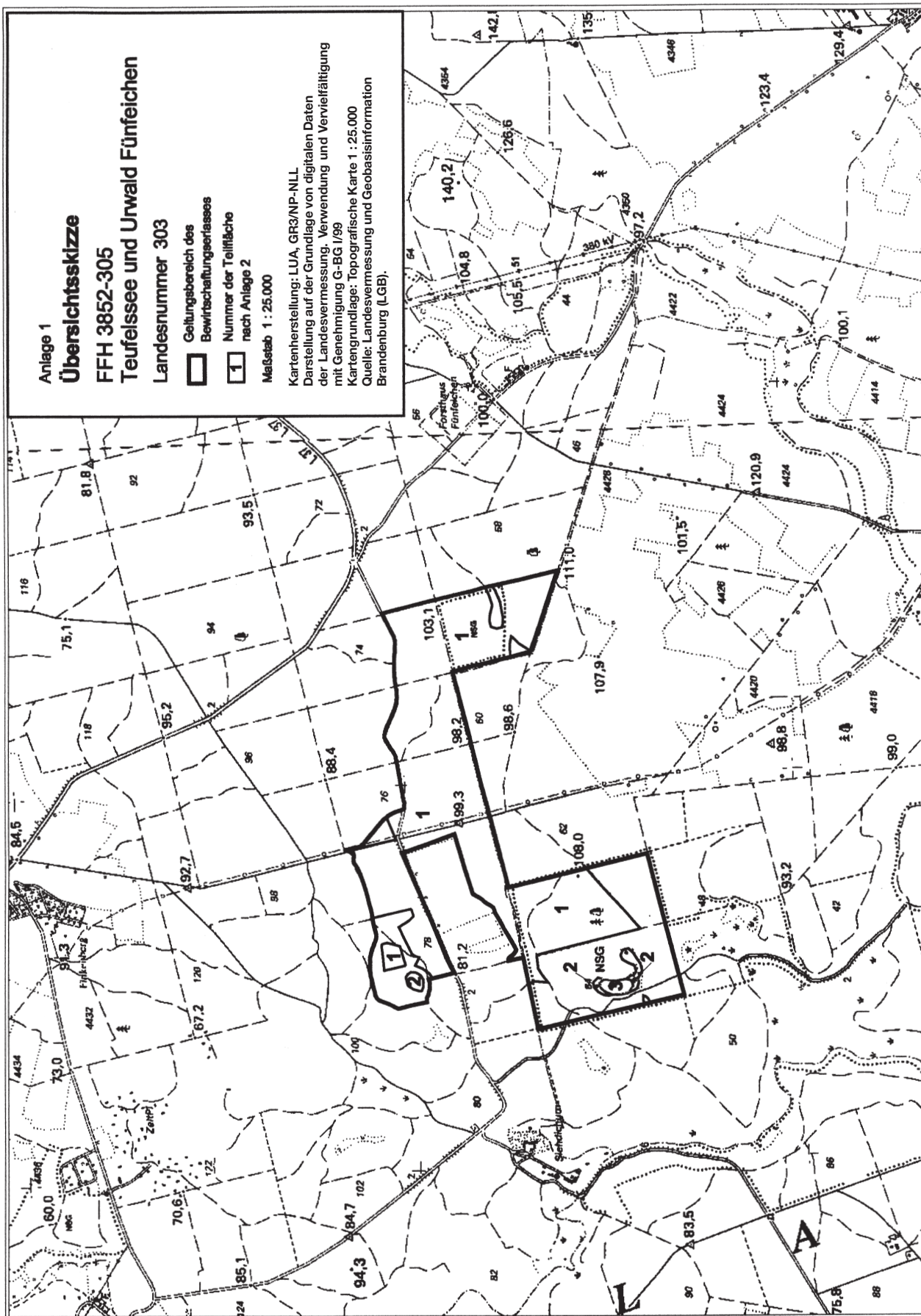
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass über das FFH-Gebiet „Teufelsee und Urwald Fünfeichen“:

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Übersichtsskizze
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen				
9190	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft	§§ 4, 12 des Landeswaldgesetzes (LWaldG), Zertifizierung nach PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	1
	Die Walderneuerung erfolgt durch Naturverjüngung.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Es dürfen nur Arten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Die Holznutzung erfolgt ausschließlich einzelstammweise.	§ 21 BbgNatSchG, PEFC, § 12 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Bäume mit Horsten oder Höhlen dürfen nicht gefällt werden.	§§ 33, 34 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Verbot Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen	§ 21 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
	Dem LRT angepasste Regulierung der Bestandsdichte der Schalenwildbestände	§ 29 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 1 und § 57	uNB, uJB, Jagdausübungsberechtigter	
Erhaltung der Übergangs- und Schwingrasenmoore				
7140	Auf Mooren erfolgen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen.	§ 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	2
Erhaltung der dystrophen Seen und Teiche				
3160	Völliger Nutzungsverzicht und dadurch Erhaltung des Gewässers durch dessen standörtlich bedingte Hydrologie und spezifischen Chemismus	§ 32 BbgNatSchG		3
	Entnahme von Fischarten, die den Bestand geschützter Arten gefährden können bzw. gewässerökologisch oder fischereibiologisch unerwünscht sind	§ 19 BbgFischO Anlandungsverpflichtung, §§ 23, 24 BbgFischG, § 1 BbgFischO Hegepläne	untere Fischereibehörde, untere Naturschutzbehörde, Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner	Nummer der Teilfläche gemäß Übersichtsskizze
Erhaltung des Hirschkäfers				
1083	Ständiger Nutzungsverzicht von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Eichen als Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 cm bis zum natürlichen Absterben und Zerfall	§ 12 LWaldG § 21 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	1
	Keine Rodung von Stubben	Beratung (Rodung unrentabel, Belassen von Totholz im Bestand)	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer, untere Naturschutzbehörde	
	Weitere Maßnahmen zum Erhalt der Hirschkäferpopulation sind identisch mit den Erhaltungsmaßnahmen alter bodensaurer Eichenwälder.	§ 12 LWaldG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer	
Erhaltung der Großen Moosjungfer				
1042	Erhaltung der Fortpflanzungs- und Entwicklungsgewässer sowie aller potentiell als Lebensraum geeigneten Gewässer in der besiedelten Region hinsichtlich ihrer Hydrologie, Trophie, Wasserqualität und Gewässerstruktur in einem naturnahen Zustand	§§ 21, 32 BbgNatSchG	untere Naturschutzbehörde, untere Fischereibehörde	3

PEFC
 LVLF
 MLUV
 uNB
 uJB

Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung, Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 untere Naturschutzbehörde
 untere Jagdbehörde

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
Vom 21. Juni 2005

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **ändert sich die Adresse der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mit Wirkung vom 21. Juni 2005 für:**

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Eberswalde e. V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität, Schwangerschaft und Probleme in der Schwangerschaft
- anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle -
Schorfheidestraße 34
16227 Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 3 45 47

Außenstelle Bernau
Weinbergstraße 10
16321 Bernau
Tel.: (0 33 38) 76 62 17
(0 33 34) 3 45 47

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Ergotherapeutengesetz

Vom 25. Juni 2005

1 Grundsätze

Die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und nach § 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) und nach § 1 Abs. 1 und 2 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) ist integrierter Bestandteil der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister sowie zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten. Während der praktischen Ausbildung sind alle für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die im Unterricht erworbenen Kenntnisse sind zu vertiefen und anzuwenden. Dazu gehören auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie Dokumentation und Geräte- sowie Apparatepflege.

2 Anforderungen an die Ausbildungsstätten

- 2.1 Die Ausbildungsstätte hat die praktische Ausbildung in Einrichtungen sicherzustellen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsgesetzes und den auf dieser Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entsprechen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass für die praktische Ausbildung dauerhaft Ausbildungsplätze in den unter Nummer 3 genannten Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden sind. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung entscheidet sie selbständig über die Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung.
- 2.2 Eine Ausbildungsstätte, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet ist oder am Trägerkrankenhaus nicht die gesamte praktische Ausbildung sicherstellen kann, hat mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen Kooperationsverträge abzuschließen. Die Kooperationsverträge sollen mindestens die in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Angaben enthalten.
- 2.3 Der Ausbildungsstätte obliegt die Planung, die Koordinierung und die Überwachung der praktischen Ausbildung für jeden Auszubildenden. Hauptberufliche Lehrkräfte der Ausbildungsstätte begleiten die praktische Ausbildung in den Einrichtungen durch Besuche. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, zur Förderung und Unterstützung der praktischen Ausbildung die Auszubildenden in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Anleiterinnen und Anleiter der praktischen Ausbildung zu beraten. Der Umfang der Praxisbegleitung muss für jede auszubildende Person mindestens 2,5 Prozent der Ausbildungszeit des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnittes betragen. Je Kalenderjahr ist eine Beratung zwischen Ausbildungsstätte und den Praxiseinrichtungen durchzuführen.

3 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

- 3.1 Die praktische Ausbildung nach den §§ 4 und 9 MPhG und § 1 ErgThAPrV ist in Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen durchzuführen.
- 3.2 Für die physiotherapeutische Ausbildung können als geeignete medizinische Einrichtungen nach § 9 Satz 3 MPhG anerkannt werden:
 - a) Rehabilitationseinrichtungen,
 - b) sonderpädagogische sowie sozialmedizinische Einrichtungen und
 - c) physiotherapeutische Praxen.
- 3.3 In der physiotherapeutischen Ausbildung dürfen insgesamt bis zu 50 Prozent der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung, unter Berücksichtigung der Nummer 5.5, in ambulanten Einrichtungen nach Nummer 3.2 absolviert werden. Davon dürfen in jedem vorgeschriebenen medizinischen Fachgebiet ebenfalls bis zu 50 Prozent in ambulanten Einrichtungen stattfinden. In den Fachgebieten Neurologie und Pädiatrie kann in begründeten Ausnahmefällen dieser Prozentsatz überschritten werden.

3.4 Für die Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen sowie Masseuren und medizinischen Bademeistern können als andere geeignete medizinische Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister (MB-APrV) anerkannt werden:

- a) Rehabilitationseinrichtungen,
- b) Praxen von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern und
- c) physiotherapeutische Praxen, in denen Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister angestellt sind, welche die Anleitung der Auszubildenden übernehmen.

In ambulanten Einrichtungen nach Satz 1 sollen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung absolviert werden.

3.5 Für die ergotherapeutische Ausbildung können als andere geeignete Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ErgThAPrV anerkannt werden:

- a) Rehabilitationseinrichtungen,
- b) sonderpädagogische sowie sozialmedizinische Einrichtungen,
- c) ergotherapeutische Praxen,
- d) Einrichtungen der Altenpflege und
- e) Werkstätten für behinderte Menschen.

In ambulanten Einrichtungen nach Satz 1 sollen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung absolviert werden. Davon dürfen in jedem vorgeschriebenen praktischen Einsatzbereich ebenfalls bis zu 50 Prozent in ambulanten Einrichtungen stattfinden.

4 Allgemeine Anforderungen an die Einrichtung der praktischen Ausbildung

4.1 Die Einrichtung muss eine ausreichende Anzahl von Patienten betreuen, um den praktisch Auszubildenden zu ermöglichen, täglich mindestens vier bis sechs Behandlungen gemäß Ausbildungsplan selber durchzuführen.

4.2 Die Einrichtung muss über eine ausreichende Anzahl von geeignetem Fachpersonal mit entsprechender Berufsbezeichnungserlaubnis verfügen. Die Stellenbesetzung in der Einrichtung hat in der Physiotherapieausbildung mindestens drei vollzeittätigen Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten und in der Ergotherapieausbildung zwei vollzeittätigen Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten zu entsprechen. Für die Ausbildung von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern hat die Stellenbesetzung in der Einrichtung mindestens zwei Vollzeitfachkräften zu entsprechen. Davon muss mindestens eine Vollzeitkraft Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister vorhanden sein.

4.3 Die Anzahl der Fachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben. Es muss ein Raum für Unterweisungen beziehungsweise Besprechungen zur Verfügung stehen sowie ein gesonderter Arbeitsplatz für jeden praktisch Auszubildenden vorhanden sein.

4.4 Die ambulante Einrichtung muss im Besitz einer Krankenkassenzulassung sein und ihre Tätigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) angezeigt haben.

4.5 Die Einrichtung hat eine dem jeweiligen Ausbildungsziel entsprechende apparative und Geräteausstattung vorzuhalten.

4.6 Die Auszubildenden sind ganztägig anzuleiten.

5 Personelle Anforderungen an die Einrichtung der praktischen Ausbildung

5.1 Die ausbildende Einrichtung hat die Praxisanleitung der Auszubildenden durch geeignete Fachkräfte auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicherzustellen. Geeignet sind Fachkräfte, die

- a) im Besitz einer Berufsbezeichnungserlaubnis entsprechend dem Ausbildungsziel sind,
- b) eine berufspraktische Erfahrungszeit im jeweiligen Beruf von mindestens zwei Jahren in den letzten vier Jahren und
- c) regelmäßige Teilnahme an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen können.

Die anleitenden Personen sollen sich pädagogisch fortbilden.

5.2 Die ausbildende Einrichtung hat eine Anleiterin oder einen Anleiter der praktischen Ausbildung als Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für die Ausbildungsstätte zu benennen.

5.3 Im Rahmen der praktischen Ausbildung kann eine Anleiterin oder ein Anleiter gleichzeitig nur einen Auszubildenden betreuen.

5.4 Mit ambulanten Einrichtungen ist vertraglich zu vereinbaren, dass Auszubildende bei Hausbesuchen immer von einer Fachkraft im Sinne der Nummer 5.1 Satz 2 begleitet werden.

5.5 Die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten darf in der Pädiatrie und der Neurologie nur dann in einer ambulanten Einrichtung durchgeführt werden, wenn die anleitende Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Pädiatrie: anerkannte Weiterbildungsabschlüsse auf dem Gebiet der Kinderphysiotherapie mit einem Umfang von 360 bis 400 Stunden (zum Beispiel Vojta, Bobath, sensomotorische Integration, Psychomotorik, reflektorische Atemtherapie),

- b) Neurologie: anerkannte Weiterbildungsabschlüsse auf dem Gebiet der Neurologie mit einem Umfang von 200 Stunden (zum Beispiel Bobath, basale Stimulation, Affolter, PNF, Kinaesthetik).

6 Praktische Tätigkeit nach bestandener staatlicher Prüfung als Masseurin und medizinische Bademeisterin beziehungsweise als Masseur und medizinischer Bademeister nach § 7 MPhG

- 6.1 Diese Richtlinie gilt entsprechend für die Ermächtigung von Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen zur Durchführung des Ausbildungsabschnittes praktische Tätigkeit für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister nach § 7 MPhG.
- 6.2 Die zuständige Behörde für die Erteilung der Ermächtigung von Einrichtungen für die praktische Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 MPhG ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.
- 6.3 Die Entscheidung über einen Antrag auf Ermächtigung nach den Nummern 6.1 und 6.2 zur Annahme von praktisch Tätigen ist gebührenpflichtig.

7 Übergangsbestimmungen

Vorhandene Ermächtigungen von Einrichtungen zur Annahme von praktisch Auszubildenden/Praktikanten in einer Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz oder dem Ergotherapeutengesetz, die vom Landesamt für Soziales und Versorgung erteilt wurden, gelten fort, solange die Zulassungsvoraussetzungen in den ermächtigten Einrichtungen unverändert bleiben.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 22. Januar 1993 über die Erteilung der Ermächtigung zur Annahme von praktisch Auszubildenden für die Berufe „Masseur oder Masseurin“ und „Physiotherapeut oder Physiotherapeutin“ und von Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister oder Masseurin und medizinische Bademeisterin“ führen wollen, (ABl. S. 274) außer Kraft.

Anlage

zu Nummer 2.2 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung der praktischen Ausbildung für Berufe nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Ergotherapeutengesetz

Kooperationsverträge

Die Verträge über die praktische Ausbildung der mit der Ausbildungsstätte kooperierenden Einrichtungen nach § 9 Satz 3 MPhG, § 1 Abs. 2 MB-APrV und § 1 Abs. 2 Satz 1 ErgThAPrV müssen mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

1. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung.
2. Gesamtzahl der bereitgestellten Praxisplätze,
 - Auflistung der medizinischen Fachgebiete/Einsatzbereiche mit Angabe der Anzahl der Plätze pro Fachgebiet/Einsatzbereich, die gleichzeitig zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können, und mit dem Stundenumfang pro Einsatz.
3. Rechte und Aufgaben der Praxiseinrichtung:
 - Benennung von entsprechend qualifizierten Anleiterinnen und Anleitern für die praktische Ausbildung,
 - Angaben zu allen Anleiterinnen und Anleitern in den einzelnen Fachgebieten/Einsatzbereichen (Name, Qualifikation, Fachweiterbildungen),
 - Benennung einer verantwortlichen Person für die Praxisanleitung, die der Ausbildungsstätte als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zur Verfügung steht,
 - Bereitschaft, den für die praktische Ausbildung verantwortlichen Mitarbeitern der Ausbildungsstätte den Zugang zur Praxiseinrichtung zu gewähren, soweit das für die Betreuung der Auszubildenden erforderlich ist,
 - Bereitschaft, die Auszubildenden entsprechend den von der Ausbildungsstätte gestellten Aufgaben auszubilden,
 - eine Bestätigung, dass eine Anleiterin oder ein Anleiter gleichzeitig nur einen Auszubildenden betreut und dass die Betreuung ganztätig erfolgt,
 - bei ambulanten Einrichtungen: Erklärung über das Vorliegen der Kassenzulassung und der Anzeige beim Gesundheitsamt, Erklärung, dass Auszubildende bei Hausbesuchen immer von einer Fachkraft begleitet werden.
4. Rechte und Aufgaben der Ausbildungsstätte:
 - Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Ausbildung,
 - Benennung eines/einer Verantwortlichen der Ausbildungsstätte zur Betreuung der Auszubildenden und zur Beratung der Anleiterinnen und Anleiter der praktischen Ausbildung (Name, Qualifikation, Unterrichtsfächer),
 - Betreuung der Auszubildenden, Beratung der Anleiterinnen und Anleiter der praktischen Ausbildung,
 - Erarbeiten fachspezifischer Aufgaben für alle praktischen Ausbildungsabschnitte,

- Kontrolle der Erfüllung der fachspezifischen Aufgaben, in Zusammenarbeit mit den Anleiterinnen und Anleitern der praktischen Ausbildung.

5. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung:

- möglichst eine unbefristete Laufzeit, mindestens aber für vier Jahre,
- Klausel über die Kündigungsfrist soll so gewählt werden, dass die laufende Ausbildung nicht gefährdet wird.

Widmung und Umstufung der Bundesstraße B 2 und Landesstraßen L 73 und L 77 im Bereich der Ortsumgehung Michendorf

Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam
Vom 25. Mai 2005

1 Widmung

B 2

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Nr.: 50.97172/2.13 vom 19. Februar 2003 erfolgt der Bau der Ortsumgehung Michendorf. Die Bundesstraße B 2 erhält damit auf einer Länge von zirka 4,615 km einen neuen Verlauf. Die Verkehrsfreigabe ist zum Ende des 4. Quartals 2005 vorgesehen. Der neu gebaute Teil der B 2 erhält mit der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Im Bereich zwischen der neuen Autobahnanschlussstelle Michendorf und der Einmündung in die vorhandene Linienführung der B 2 Richtung Potsdam wird die Ortsumgehung Kraftfahrstraße.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2 Abstufung

B 2

Durch den Bau der Ortsumgehung Michendorf verliert der Bereich der Bundesstraße B 2 vom Abschnitt 150, km 0,150 bis Abschnitt 180, km 1,200 (Altkilometrierung) in einer Länge von zirka 3,536 km die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und wird entsprechend § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) abgestuft.

Der Abschnitt 180 der B 2 (alt) (Länge zirka 1,200 km) dient zukünftig entsprechend § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, 178) dem Verkehr innerhalb des Landkreises und wird daher zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Der Teilabschnitt der B 2 (alt) vom Abschnitt 150 bis 170 (Länge zirka 2,336 km) wird aufgrund der zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Gemeinde Michendorf.

L 73

Die Landesstraße L 73 verliert zwischen der Bundesstraße B 2 und der neuen Autobahnanschlussstelle Michendorf (L 73, Abschnitt 100, km 12,350 bis km 12,867 - Altkilometrierung) in einer Länge von zirka 517 m die Bedeutung einer Landesstraße und wird gemäß § 7 BbgStrG zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Gemeinde Michendorf.

L 77

Die Landesstraße L 77 verliert zwischen der Bundesstraße B 2 und der neuen Kreuzung mit der Ortsumgehung Michendorf (L 77, Abschnitt 10, km 0,00 bis km 1,050 - Altkilometrierung) in einer Länge von zirka 1,050 km die Bedeutung einer Landesstraße und wird gemäß § 7 BbgStrG zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Gemeinde Michendorf.

Die Abstufungen werden zum 1. Januar 2006 wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Apothekerversorgung Berlin

Änderung der Satzung der Apothekerversorgung (AVB) - Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin -

Vom 15. März 2005
Telefon: 81 60 02-43 oder 81 60 02-44

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 15. März 2005 aufgrund § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die

Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 a der Satzung der Apothekerversorgung Berlin folgende Änderung der Satzung der Apothekerversorgung Berlin beschlossen:

Die Satzung der Apothekerversorgung Berlin in der Fassung vom 11. April 2002 (ABl. S. 1867) wird wie folgt geändert:

In § 25

1. werden Absatz 1 und 2 gestrichen.
2. wird der bisherige Absatz 3 nunmehr Absatz 1.
3. wird der bisherige Absatz 4 nunmehr Absatz 2. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
4. wird der bisherige Absatz 5 nunmehr Absatz 3.

In § 16

1. werden in Absatz 1 die Sätze 5 bis 10 gestrichen.
2. wird in Absatz 5 folgender Satz 2 angefügt:

Übersteigt der daraus resultierende Rentenanspruch zum Zeitpunkt der Einweisung in die Altersrente nicht den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, kann das Mitglied auf Antrag statt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in Höhe des 12-Fachen des Jahresrentenwertes erhalten. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen.

§ 37 erhält folgenden Absatz 7:

Die Satzungsänderungen aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin vom 15. März 2005 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen:
Berlin, den 15. März 2005

Norbert Bartetzko
Präsident

Dr. Christian Belgardt
Vizepräsident

(Siegel)

Genehmigt:
Berlin, den 9. Juni 2005

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Hurek

(Siegel)

Ausgefertigt:
Berlin, den 14. Juni 2005

Norbert Bartetzko
Präsident

Dr. Christian Belgardt
Vizepräsident

(Siegel)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0